

Bündnisgrüne Positionen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV)

Agrarsoziale Sicherung erhalten und mehr Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit schaffen

Cornelia Behm MdB, agrarpolitische Sprecherin

Ulrike Höfken MdB, verbraucherpolitische Sprecherin

Bärbel Höhn MdB, Stv. Fraktionsvorsitzende

Elisabeth Scharfenberg MdB, pflegepolitische Sprecherin

Irmingard Schewe-Gerigk MdB, Sprecherin für Frauen- und Rentenpolitik

Harald Terpe MdB, drogen- und suchtpolitischer Sprecher

Stand: 2.5.2007

Die Einführung der agrarsozialen Sicherungssysteme für die selbstständigen Landwirte in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts war ein großer Fortschritt für die soziale Sicherung der Landwirte, die in früheren Jahrzehnten sehr lückenhaft war. Die Besonderheit liegt darin, dass - anders als bei anderen Selbstständigen - für die Landwirte eine Sozialversicherungspflicht in fast allen Zweigen der Sozialversicherung (außer bei der Arbeitslosenversicherung) eingeführt wurde. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die soziale Absicherung der Landwirte erhalten. Ein Zurück zu den Verhältnissen, in den sich die Landwirte auf ihre soziale Absicherung nicht verlassen konnten, wird es mit uns nicht geben.

Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Sozialversicherung sind heute ein stetiger Rückgang der Anzahl der Versicherten und ein im Vergleich zu anderen gesetzlichen Sozialversicherungsträgern weit überdurchschnittlicher Anteil an nicht mehr erwerbstätigen Versicherten bzw. Leistungsempfängern. Ursache hierfür ist die kontinuierliche, seit Jahrzehnten andauernde Abnahme der Anzahl der Betriebe und des Anteils der aktiven Landwirte an der Zahl der Erwerbstätigen. Aufgrund dieses weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft stößt die eigenständige agrarsoziale Sicherung heute zunehmend an Grenzen, die Reformen notwendig machen.

Der Bundeszuschuss für die landwirtschaftliche Sozialversicherung macht mit inzwischen 3,7 Mrd. € etwa drei Viertel des Haushalts für das Ressort Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus. Er schränkt die politische Handlungsfähigkeit der Agrarpolitik immer stärker ein. So gerät die Höhe des Bundeszuschusses insbesondere angesichts des Konsolidierungsdruckes beim Bundeshaushalt zunehmend unter politischen Druck.

Betrachtet man aber die einzelnen Reformoptionen für die Agrarsozialversicherung näher, so stellt man fest, dass sich die hohen Zuschüsse aufgrund des hohen Anteils an Altenteilern auch mit diesen Reformen nur partiell, nicht aber grundlegend senken lassen - es sei denn auf Kosten drastisch verminderter Leistungen oder erheblich gesteigener Beiträge, die sich im Vergleich zu anderen Sozialversicherten nicht rechtfertigen ließen. Die Hoffnung, durch eine Reform der Agrarsozialversicherung einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten zu können, wird sich nicht erfüllen.

Kern der Reformdiskussion ist daher letztlich nicht die deutliche Senkung des Bundeszuschusses. Vielmehr geht es uns Bündnisgrünen erstens um die Frage, ob sich ein eigenständiges Sozialsystem für eine weiter schrumpfende Zahl an aktiven Landwirten überhaupt aufrechterhalten lässt. Zweitens geht es um die Frage, welche Reformen einen Beitrag zu mehr Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft und innerhalb der Gesellschaft leisten.

Dabei kommen wir Bündnisgrüne zu dem Schluss, dass sich eine Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei weiter sinkenden Versichertenzahlen langfristig kaum begründen lässt. Allerdings ist eine Integration der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die anderen Sozialversicherungsträger nur möglich, wenn die Beitrags- und Leistungssysteme angeglichen werden bzw. kompatibel gemacht werden. Letztlich ebnet also die Herstellung von Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit den Weg zu einer Integration der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die anderen gesetzlichen Sozialversicherungsträger. Dies wird ist nicht von heute auf morgen umsetzbar.

Als reformbedürftig gelten vor allem die Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) und die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV). Der 1995 grundlegend reformierten Alterssicherung der Landwirte (AdL) wird demgegenüber gemeinhin ein geringerer Reformbedarf attestiert.

Grundsätze für die Reform der Agrarsozialpolitik

Eine Reform der Agrarsozialpolitik muss sich aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen folgender Grundsätze bewegen:

1. Die Eigenständigkeit der LSV steht in der aktuellen Reformdiskussion auf dem Prüfstand. Hierzu ist aus bündnisgrüner Sicht festzustellen, dass die soziale Sicherung der Landwirte nicht von der Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abhängt. Die soziale Absicherung der Landwirte braucht keine eigenständigen Sozialkassen. Eine Integration der einzelnen LSV-Träger in die anderen gesetzlichen Sozialversicherungsträger wäre aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber nur dann eine gerechte und sachgemäße Lösung, wenn Sozialversicherungsträger geschaffen werden, die für alle selbständigen Landwirte offen und verpflichtend sind. Eine Sozialversicherung, die nur Angestellte oder nur Selbstständige versichert, wäre als Sozialversicherungsträger für die Landwirtschaft ungeeignet. Dies läuft letztlich auf eine Bürgerversicherung hinaus, bei der das gesamte Einkommen (also nicht nur Lohneinkommen, sondern auch Kapitaleinkommen und Gewerbeeinkünfte) Beitragsbemessungsgrundlage sein müsste. Dies schränkt die Optionen für eine Fusion der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme ein.
2. Agrarsozialpolitik sollte kein Instrument der sektoralen Einkommensstützung mehr sein. Wenn mit Beitragszuschüssen weiter Einkommensstützung betrieben werden soll, dann sollte dies auch für andere Gruppen von Erwerbstätigen erfolgen.
3. Umgekehrt dürfen die Lasten aus dem Wandel der Agrarstruktur nicht allein den heute aktiven Landwirten aufgebürdet werden. Vielmehr sollen die Landwirte mit ihren Beiträgen nicht mehr - aber auch nicht weniger - Alterslast tragen als die anderen gesetzlich Versicherten auch. Dementsprechend müssen die Zuschüsse zur Agrarsozialversicherung

die höheren Kosten, die aus dem überdurchschnittlichen Anteil von Altenteilern resultieren, decken.

4. Hieraus folgt, dass bei einer Integration der LSV in die anderen gesetzlichen Sozialversicherungsträger auch die Zuschüsse für die LSV in die Sozialversicherung dauerhaft übertragen werden müssten. Ansonsten würden die Beitragslasten für alle gesetzlichen Sozialversicherten steigen und der steuerfinanzierte Anteil der Sozialversicherungen sinken. Dies würde zwar den Bundesfinanzminister freuen, aber dem Ziel, die Lohnnebenkosten zu senken und stattdessen den steuerfinanzierten Teil den Sozialversicherungskosten zu erhöhen, zuwiderlaufen.

Der Sorge, dass diese Zuschüsse nicht *dauerhaft* erhalten bleiben, wenn erst einmal die Eigenständigkeit der Agrarsozialversicherung aufgegeben ist und die Begründung für die Zuschüsse nach und nach in Vergessenheit gerät, lässt sich allerdings wenig Vertrauensbildendes entgegen setzen. Denn eine gesetzliche Absicherung dieser Zuschüsse wäre zwar ein gewisses, aber kein absolutes Hindernis für ihre Abschaffung.

5. Unabhängig davon, ob die einzelnen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in eine Bürgerversicherung integriert werden, sind die Landesträger der einzelnen LSV zu einem Bundesträger zu fusionieren, um Verwaltungskosten zu sparen. Dabei sollten die meisten der bestehenden Geschäftstellen als Regionalstellen erhalten bleiben, da die Mitarbeiter und die Betreuung der Mitglieder nicht zentralisiert werden sollten. Für Personal, das dennoch nicht weiter beschäftigt werden kann, muss ein verbindlicher Beschäftigungspool geschaffen werden. Für die Übergangsphase, in der bei einer Fusion noch kein neuer Personalrat auf Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählt wurde, muss eine Übergangspersonalvertretung gewährleistet werden.

Reform der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV)

Die 1972 eingerichtete LKV hatte am 1. Juli 2005 knapp 610.000 Beitrag zahlende Mitglieder (davon aber nur etwa 200.000 aktive Landwirte) und knapp 930.000 Versicherte. Sie erhält derzeit Zuschüsse in Höhe von etwa 1,1 Mrd. €. Das sind etwa 55 % der Gesamtausgaben der LKV. Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss sich eine Reform in der LKV an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. Die Landeskassen der LKV (derzeit 8) müssen zu einer Bundeskasse fusioniert werden. Dadurch können Verwaltungskosten gespart und der Solidargedanke innerhalb der Landwirtschaft gestärkt werden. Die Krankenversicherung für den Gartenbau kann und sollte in diese Fusion erst dann einbezogen werden, nachdem die unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe angeglichen wurden. Dabei darf kein Flächenmaßstab, sondern muss ein einkommensbezogener Maßstab Grundlage sein, wie er bereits bei der Krankenversicherung für den Gartenbau realisiert ist.
2. Das Leistungsspektrum und die Form der Leistungsvergütung der LKV müssen auch weiterhin im Wesentlichen dem der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entsprechen. Reformen im Gesundheitssystem müssen auch zukünftig wirkungsgleich auf die LKV übertragen werden. Beitragssenkungen oder eine Senkung des Zuschussbedarfs sind nur in diesem Rahmen möglich und dementsprechend unwahrscheinlich.
3. Das jetzige Beitragsbemessungssystem auf der Basis der Betriebsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kulturart und des durchschnittlichen regionalen Durchschnittshektarwerts führt zu eklatanten Beitragsunterschieden für vergleichbare Betriebe in den verschiedenen LKVen. Außerdem belastet es einkommensschwache Betriebe überpropor-

tional. So werden kleine und mittlere Betriebe benachteiligt und große Betriebe begünstigt. Die Beitragslasten müssen so modernisiert werden, dass auch die einkommensstarken Betriebe einen angemessenen Solidarbeitrag leisten.

Dazu muss die Beitragsbemessungsgrundlage von einem flächenbezogenen auf einen einkommensbezogenen Maßstab umgestellt werden, so wie es bei anderen gesetzlich Versicherten auch der Fall ist. Zu klären wäre allerdings, ob man das steuerpflichtige Einkommen als Grundlage heranziehen kann. Der Einwand, dass die steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommenspauschalierung bei Teilen der Landwirte nur geschätzt sind, ist nicht stichhaltig. Warum soll diese Einkommensschätzung für das Finanzamt ausreichen, nicht aber für die Beitragsbemessung zur Sozialversicherung?

Auch das antiquierte System der Beitragsklassen ist nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen ist ein proportionaler Beitragssatz einzuführen. Denn Beitragsgerechtigkeit gewährleistet nur ein System, in dem die Beiträge proportional zum Einkommen sind, so wie es bei der GKV der Fall ist. Dies würde die Berücksichtigung der Einkommen von Nebenerwerbslandwirten in der GKV und die Berücksichtigung von nicht-landwirtschaftlichen Nebeneinkommen in der LKV ermöglichen. Dies brächte deutlich mehr Beitragsgerechtigkeit, da bisher entweder nur das landwirtschaftliche oder außerlandwirtschaftliche Einkommen Beitragsbemessungsgrundlage ist.

4. Sollte eine Fusion zu einer Bundeskasse in absehbarer Zeit nicht erreichbar sein, muss ein Risikostrukturausgleich zwischen den Landeskassen der LKV eingeführt werden. Denn bisher ist es nicht gelungen, einen gerechten Lastenausgleich zwischen den Kassen zu schaffen. Immer noch sind die Belastungen der Beitragszahler bei den verschiedenen Kassen unterschiedlich hoch, je nachdem, wie sich die regionale Agrarstruktur historisch entwickelt hat.
5. Eine Gleichbehandlung der Landwirte und der in der GKV Versicherten bei den Beiträgen ist sinnvoll und gerecht. Die Beiträge der Altenteiler und der aktiven Landwirte in der LKV müssen - bezogen auf das Einkommen - den Beiträgen der Versicherten in der GKV entsprechen. Das heißt: Weder darf es bei den Versicherungsbeiträgen eine Einkommensstützung für die Landwirte geben, noch dürfen die aktiven Landwirte durch die Krankenversicherung der Altenteiler stärker belastet werden als die GKV-Mitglieder durch die Krankenversicherung der Rentner.
 - Die faktische Begrenzung der höchsten Beitragsklasse auf 90 % des entsprechenden Beitrags zur GKV muss aufgehoben werden.
 - Dementsprechend müssen die aktiven Landwirte einen Teil der Kosten der Altenteiler übernehmen, so wie das in der GKV bereits der Fall ist. Dort werden 30 % der Aufwendungen der aktiven Mitglieder für die Defizitdeckung der Krankenversicherung der Rentner verwendet. Es ist daher gerechtfertigt, dass sich die aktiven Landwirte dauerhaft in entsprechender Höhe an den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Altenteiler beteiligen. Umgekehrt heißt dies aber auch, dass der Bundeszuschuss für die Krankenversicherung der Altenteiler in der darüber hinaus gehenden Höhe erhalten bleiben muss.
6. Eine Fusion der LKV mit der GKV wäre vor allem dann eine gerechte Lösung, wenn für die GKV tatsächlich – wie von uns Bündnisgrünen angestrebt - die Bürgerversicherung oder eine vergleichbare Krankenversicherung eingeführt wird, die alle Gruppen von Erwerbstätigen versichert. Mit der Bürgerversicherung werden wir auch innerhalb der Landwirtschaft zu einer gerechteren Lastenverteilung kommen. Eine Einbeziehung der LKV in die derzeit bestehende GKV würde demgegenüber die politische Gefahr bergen,

dass der jetzige Bundeszuschuss für die Altenteiler gekürzt oder ganz entfallen würde. Dies wäre aus verteilungspolitischen Gründen nicht akzeptabel. Denn dann müsste die Mehrbelastung für die Krankenversicherung der Altenteiler (0,1-0,2 Beitragspunkte) allein von den gesetzlich Versicherten getragen werden, während die privat Versicherten von dieser Last frei gestellt wären.

Reform der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV)

Im Jahre 2004 waren in der LUV rund 1,681 Mio. Personen erfasst. Die LUV erhält derzeit Zuschüsse in Höhe von 200 Mio. €. Bei Gesamtausgaben von 1,016 Mrd. € im Jahr 2004 sind das knapp 20 % der Gesamtausgaben. Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss sich eine Reform der LUV an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Die Landeskassen der LUV (derzeit 8) müssen zu einer bundesweiten Unfallversicherung fusioniert werden. Dadurch können Verwaltungskosten eingespart werden.
2. Angesichts der Tatsache, dass es nach der Reform der Unfallversicherungen nur noch sechs gewerbliche Berufsgenossenschaften geben soll, ist eine langfristig fortgesetzte Eigenständigkeit der LUV kaum zu begründen. Eine Fusion der LUV mit den Unfallversicherungen anderer gewerblicher Branchen ist möglich. Die Arbeit zur Unfallprävention muss aber branchenspezifisch ausgerichtet bleiben. Am naheliegendsten wäre eine Fusion mit der Bau-Berufsgenossenschaft.

Bei näherer Betrachtung sind die Unterschiede zwischen der LUV und den BGen, die bei einer Zusammenführung eingeebnet werden müssten, allerdings größer als gemeinhin angenommen. Dies betrifft nicht nur den Beitragsmaßstab, sondern auch die Leistungen. So ist das Leistungsniveau in der LUV insgesamt niedriger als in den BGen. Außerdem werden Einheitsleistungen anstelle von lohnbezogenen Leistungen gezahlt.

3. Falls eine solche Fusion nicht zustande kommt, wäre es sinnvoll,
 - die LUV in eine zu schaffende Spitzenkörperschaft der gewerblichen und der öffentlichen Unfallkassen einzubeziehen, die verbindliche Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Unfallversicherungsträger treffen kann.
 - Außerdem sollte dann die organisatorische Eigenständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft erhalten bleiben, da die Struktur der versicherten Betriebe sich von der der anderen landwirtschaftlichen Versicherungsträger erheblich unterscheidet: Sie umfasst alle Gartenbaubetriebe inklusive des Garten-Landschaftsbaus und der Grünflächenämter, die von der LKV und der AdL gar nicht erfasst sind. Unabhängig davon ist eine Fusion der Gartenbau-Berufsgenossenschaft mit der LUV der Landwirte nur sinnvoll, wenn die unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe angeglichen würden. Auch hier gilt, dass eine Angleichung nur auf Basis des einkommensbezogenen Maßstabs der Gartenbau-BG in Frage käme, da ein flächenbezogener Maßstab im Gartenbau keinen Sinn macht.
4. Sollte eine Fusion zu einer Bundeskasse in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein, muss angesichts der eklatanten Beitragsunterschiede für vergleichbare Betriebe in den verschiedenen LUVen ein Lastenausgleichsverfahren eingeführt werden, das diese Beitragsunterschiede verringert. In diesem Zusammenhang wäre auch die Verteilung der Bundesmittel nach dem nicht mehr zeitgemäßen 79er-Schlüssel für die LUV in Frage gestellt. Zukünftig sollten dann nicht mehr alle landwirtschaftlichen Unfallversicherungen Bundesmittel erhalten, sondern nur noch die Kassen mit Strukturproblemen.

5. Eine Umstellung der flächenbezogenen auf eine einkommensbezogene Beitragsbemessungsgrundlage ist aus Sicht der Landwirtschaft nicht notwendig. Sie wäre aber im Falle einer Fusion mit gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Gartenbau-BG erforderlich. Ansonsten wäre ein Beitragsmaßstab auf der Grundlage des kalkulatorischen Arbeitskräftebedarfs anzustreben.
6. Die Beitragsbemessungsgrundlage muss – wie in den gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits der Fall - verknüpft werden mit einer stärkeren obligatorischen Berücksichtigung des Unfallrisikos, um größere Anreize zur Verhütung von Unfällen zu setzen. Dazu sind die Unfallrisiken als Anreiz zur Risikominimierung stärker in die Beitragsgestaltung einzubeziehen. Dies sollte sowohl in Form von Gefahrenklassen (bezogen auf das betriebsartenbezogene Unfallgeschehen) als auch durch Bonus-/Malus-Regelungen (bezogen auf das tatsächliche Unfallgeschehen im Betrieb) erfolgen. Dies darf allerdings nicht zu einer Aufhebung des Solidarprinzips in der LUV führen. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Risikoberücksichtigung und Solidarprinzip bestehen.
7. Die von der Branche gewünschten Beitragssenkungen für die LUV wären nur möglich, wenn entweder der Bundeszuschuss erhöht, das Leistungsspektrum der LUV vermindert oder die Zahl der Unfälle vermindert würde. Zu den einzelnen Optionen ist festzustellen:
 - Eine Erhöhung des Bundeszuschusses für die LUV ist unrealistisch. Vielmehr ist in der politischen Diskussion weiterhin mit Kürzungsforderungen zu rechnen, da sich die Höhe der im Vergleich zu anderen Unfallversicherungen zusätzlichen Altenteilerlast in der LUV bisher nicht sauber beziffern lässt. Demnach bleibt auch unklar, in welcher Höhe der Bundeszuschuss zur LUV gerechtfertigt ist. So lange dies so ist, fehlt auch die Grundlage für die grundsätzlich erstrebenswerte gesetzliche Absicherung der LUV-Zuschüsse in einem Leistungsgesetz. Da die bisherigen Beitragszuschüsse für die LUV aber nur etwa 5,5 % der gesamten Bundeszuschüsse für die LSV (3,7 Mrd. €) ausmachen, sehen wir allerdings für Kürzungen keine politische Notwendigkeit.
 - Leistungskürzungen in der LUV können sinnvoll sein. So ist es z. B. schwer zu begründen, warum Rentner, die verunfallen, eine Unfallrente bekommen. Andererseits lehnen wir die Einführung einer Wartezeit zur Gewährung einer Unfallrente ab. Das Leistungsspektrum der LUV sollte allerdings - von einigen agrarspezifischen Leistungen abgesehen - dem in anderen Berufsgenossenschaften entsprechen. Dementsprechend sind Einschränkungen des Leistungskatalogs nur im Einklang mit der vorgesehenen Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vorzunehmen. Die Reformen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind demnach auf die LUV zu übertragen.
 - Die Kosten in der Unfallversicherung lassen sich langfristig am effektivsten durch die Verhütung von Unfällen senken, zumal Land- und Forstwirtschaft nach wie vor zu den unfallträchtigsten Wirtschaftsbereichen gehören. Dementsprechend sind Präventionsmaßnahmen weiter zu forcieren und die Beiträge stärker am Unfallrisiko und am tatsächlichen Unfallgeschehen auszurichten.
8. Die von den Interessenvertretern der Landwirtschaft geforderte Umstellung der LUV auf ein Kapitaldeckungsverfahren ist ein aus bündnisgrüner Sicht grundsätzlich unterstützenswertes Modell. Es ist allerdings nur mit einem Finanzierungsmodell realistisch, bei dem der Zuschussbedarf aus öffentlichen Haushalten in einem überschaubaren Zeitraum auf Null sinkt und demnach zu einer Haushaltsentlastung gegenüber den heutigen Verhältnissen führen würde. Nur dann ließe sich gegenüber dem Bundesfinanzminister plausibel machen, warum der Bundeshaushalt den finanziellen Kraftakt leisten soll, den eine solche Umstellung auf ein Kapitaldeckungsverfahren erfordert. Denn dabei müsste der

Bund zunächst alle alten Lasten übernehmen, was zunächst deutlich höhere Bundeszuschüsse erfordern würde als derzeit. Aktuelle Schätzungen zufolge verursacht die Umstellung im ersten Jahr einen Mehraufwand von rund 144 Mio. €, die der Bund demnach übernehmen müsste. €. Erst ab 2024 ergäben sich für den Bund Einsparungen. Dies ist ein zu langer Zeitraum. Ob sich diese Finanzierungsbedingungen nach einer Leistungsreform grundlegend geändert haben werden, muss zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erneut geprüft werden.

9. Es kann aber sinnvoll sein, stattdessen einen Teil der kleinen Renten abzufinden und dafür Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, wenn gleichzeitig eine Kapitalabfindung für kleine neue Renten eingeführt wird. Dies würde die LUV zumindest von einem Teil der alten Last befreien. Da das aber nur auf freiwilliger Basis möglich ist, führt dieses Vorhaben nur dann zum Erfolg, wenn das Angebot attraktiv genug ist. Dazu reicht das, was die Bundesregierung bisher plant, nicht aus.
10. Eine Privatisierung der LUV, also eine Durchführung der Unfallversicherung durch private Versicherungsunternehmen, lehnen wir ab. Insbesondere lehnen wir eine Abschaffung der Unfallversicherungspflicht ab. Eine Privatisierung der LUV wäre ein Akt der Entsolidarisierung, der in die Zeit vor der Schaffung der LUV zurückführen würde. Derzeit haben private und gesetzliche Unfallversicherungen ein sehr unterschiedliches Leistungsspektrum. Die unterschiedlichen Risiken würden zu einer höheren Beitragsspreizung führen. Bereiche wie Unfallprävention und Rehabilitation werden von der privaten Unfallversicherung bisher nicht abgedeckt. Nicht zuletzt können die Altlasten (durch das früher höhere Unfallgeschehen) von einer privaten Unfallversicherung nicht abgedeckt werden.
11. Eine Einschränkung der Versicherungspflicht bei kurzzeitig Beschäftigten sowie eine Heraufsetzung der Mindest-Hektarzahl für Agrar- und Forstbetriebe lehnen wir Bündnisgrüne ab. Allenfalls dort, wo es sich nicht um einen Erwerbsbetrieb, sondern um die Ausübung eines Hobbys geht (z.B. bei Teilen der Imker), kann man über eine Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze nachdenken.

Reform der Alterskassen der Landwirte (AdL)

Die Grundlagen für die Alterskassen der Landwirte wurden 1957 mit der Gründung der Altershilfe für Landwirte gelegt. Am 1. Juli 2005 waren bei den AdL knapp 600.000 Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige erfasst. Beitragspflichtig war etwa die Hälfte. Die andere Hälfte ist von der Beitragspflicht befreit. Dem standen fast 620.000 Rentenempfänger gegenüber. Die AdL erhält daher hohe Zuschüsse, im Jahr 2004 in Höhe von etwa 2,3 Mrd. €. Das sind etwa 75 % der Gesamtausgaben der AdL.

In der AdL zahlen alle Versicherten – unabhängig vom Einkommen - einen Einheitsbeitrag (ab 2007 205 € im Westen und 176 € im Osten). Diese Beiträge begründen Ansprüche auf eine Rente, die – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) - umso höher ausfällt, je länger Beiträge gezahlt wurden. Allerdings ist die Regelaltersrente nur eine Teilsicherung und gewährleistet keine volle Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie betrug am 30.6.2005 bei Verheirateten im Westen durchschnittlich 475 € und, da die eigenständige Bäuerinnenrente erst 1995 eingeführt wurde, für Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer 224 €. D.h. sowohl Renten als auch Alterskassenbeiträge bei den Landwirten bewegen sich auf einem deutlich niedrigeren Niveau als bei abhängig Beschäftigten. Da das System der AdL im Jahr 1995

grundlegend reformiert wurde, gilt es im Vergleich zu den anderen LSV-Trägern als weniger reformbedürftig.

Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Reformen in der AdL an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Die Landeskassen der AdL (derzeit 8) müssen zu einer Bundeskasse fusionieren. In diese Fusion kann ohne Probleme auch die Alterskasse für den Gartenbau einbezogen werden.
2. Die Beitrags-Leistungs-Relation sollte voll und ganz der in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entsprechen. Demnach kann es zukünftig keinen Abschlag der Beiträge zur AdL im Vergleich zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 10 % mehr geben. Umgekehrt sind die Schlechterstellungen in der AdL gegenüber der GRV abzuschaffen. Zukünftig sind demnach
 - Kindererziehungs- und Anrechnungszeiten wie in der GRV zu gewähren;
 - die Wartezeit wie in der GRV von 15 auf 5 Jahre zu verkürzen
 - die Hofabgabeklausel, der zufolge der Landwirt die Verfügungsgewalt über seinen Hof als Voraussetzung für den Bezug der Altersrente abgeben muss, aufzuheben. Denn es ist angesichts des demographischen Wandels nicht mehr zeitgemäß, ältere Menschen zur Aufgabe von Erwerbstätigkeit zu zwingen, zumal diese Maßnahme den Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigt, da nicht jeder Landwirt einen Hofnachfolger findet. Die Begründung, man müsse den Generationenwechsel in der Landwirtschaft agrarstrukturell fördern, trägt daher nicht mehr. Sofern eine Abschaffung der Hofabgabeklausel nicht erreicht werden kann, ist wenigstens die Hofabgabe an Ehegatten grundsätzlich ermöglichen.
3. Wir plädieren dafür, AdL und GRV stärker nach den gleichen Prinzipien zu organisieren als bisher. In welcher Form der Beitragszuschuss für einkommensschwache Landwirte (Jahreseinkommen unter 15.500 €, maximaler Beitragszuschuss von 60 %, Aufwendungen in 2004 insgesamt 116,8 Mio. €, 117.000 Anspruchsberechtigte im Jahr 2005) weiterzuführen ist, muss daher im Zusammenhang mit der Entwicklung bei der GRV diskutiert und entschieden werden. Grundsätzlich ist es ein arbeitsmarktpolitisch sinnvoller Ansatz, die Sozialversicherungsbeiträge bei Geringverdienern zu bezuschussen. Wir Bündnisgrüne haben dementsprechend einen Vorschlag für ein Progressivmodell für stufenlose Steuerzuschüsse zur Sozialversicherung bei Geringverdienern gemacht. Wenn solche Beitragszuschüsse auch in die GRV eingeführt werden, sollte der Beitragszuschuss zur AdL (Einkommensgrenze, Höhe) erhalten und entsprechend angepasst werden.
4. Die 1995 eingeführte eigenständige Sicherung für die Ehegatten, die genau so hohe Beiträge zahlen wie der Partner auch, war eine langjährige Forderung insbesondere der Bäuerinnen. Die eigene soziale Sicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit ist besonders für die Bäuerinnen eine wichtige Errungenschaft, an der wir Bündnisgrüne festhalten wollen. Allerdings sollten sämtliche ALG-II-EmpfängerInnen die Möglichkeit erhalten, sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien zu lassen. Ansonsten könnten die Beiträge zur AdL dazu führen, dass bedürftige Landwirte von ihrem gesetzlich definierten Existenzminimum von 345 € bis zu 164 € an AdL-Beiträgen abführen müssen. Das ist keinesfalls vertretbar.
5. Der Bund muss auch weiter für die Defizite in der landwirtschaftlichen Alterssicherung aufkommen, soweit diese aus den gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung überproportionalen Lasten der Altenteiler entstehen.
6. Viele Akteure werten den grundsichernden Charakter der AdL als vorbildhaft. Dieser verhindert einerseits, dass Landwirte, die nicht selbsttätig für das Alter vorsorgen, später vom

Sozialstaat zu alimentieren sind. Andererseits haben die Landwirte die Möglichkeit, ihr Einkommen für eine Altersvollabsicherung stärker in eine private Absicherung zu investieren.

Wenn man die AdL tatsächlich als vorbildhaft bezeichnet, dann stellt sich allerdings die Frage, warum es nur den Landwirten freistehen soll, einen größeren Anteil ihres Einkommens in die private Altersvorsorge zu investieren, den Arbeitnehmern aber nicht? Müsste man dann nicht tatsächlich die GRV nach dem Vorbild der AdL gestalten und auch dort den Einheitsbeitrag einführen und sie auf eine Grundsicherung beschränken? Wenn man aber eine solche grundsichernde GRV nicht will, warum soll dann aber die AdL nur grundsichernd sein? Wenn also in der GRV die einkommensabhängigen Rentenbeiträge erhalten bleiben sollen, dann muss man die Frage beantworten, warum eine Fortführung der Einheitsbeiträge in der AdL angemessen wäre, oder ob es nicht gerechter wäre, auch in der AdL die Beiträge und die Leistungen auf den Einkommensmaßstab umzustellen. Dies würde zumindest die Ungereimtheiten, die sich bei der Abgrenzung von Versicherungspflichtigen im Bereich der Nebenerwerbslandwirte und der mithelfenden Familienangehörigen ergeben, auflösen.

7. Eine vollständige Integration der AdL in die GRV ist nur möglich, wenn die völlig unterschiedlichen Beitrags- und Leistungssysteme in die eine oder andere Richtung angeglichen werden. Dabei ist es weniger wahrscheinlich, dass das Beitrags- und Leistungssystem der GRV an das der AdL angepasst wird als umgekehrt. Folge einer Zusammenführung dieser verschiedenen Rentenversicherungssysteme wäre deshalb zukünftig eine volle Verbeitragung der Einkommen der Landwirte. Dies müsste nicht zwingend zu einer Vollabsicherung der Landwirte durch die Rentenversicherung führen. Nach dem Modell der Versicherung der Handwerker könnte die Pflicht zur Versicherung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren begrenzt werden. Dies könnte die Zustimmung zu einer Reform erleichtern.